

Haushaltssatzung

der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung Lahnau am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.218.860,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.127.545,-- €
mit einem Saldo von	-1.908.685,-- €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €
mit einem Saldo von	6.000,-- €

Entnahme aus Rücklagen (§ 24 (2) GemHVO)	-1.902.685,-- €
Zuführung zu Rücklagen (§ 24 (1) GemHVO)	0,-- €

ausgeglichen

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-553.565,-- €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.739.790,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.909.300,-- €
mit einem Saldo von	-5.169.510,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	545.110,-- €
mit einem Saldo von	4.454.890,-- €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.268.185,-- €
---	-----------------

festgesetzt.

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt gemäß II 2. des Finanzplanungserlasses vom 30.09.2025 in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Für das Jahr 2026 steht ungebundene Liquidität in ausreichender Höhe zur Verfügung.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 (nachrichtlich)

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	399 v.H.
--	----------

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 11.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der

Haushaltswirtschaft.

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der gesamten Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO bis zu einem Betrag von 30.000 € sowie außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten ab einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Lahnau, den 12.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Walendsius
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 01.11.2024 in den Lahnau-Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung hat genehmigungspflichtige Teile. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist beigelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Freitag, den 20.02. bis einschl. Mittwoch, den 03.03.2026** in der Gemeindeverwaltung Lahnau OT Dorlar, Rathausplatz 5, Flur (EG), zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag und Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	-

Lahnau, den 12.02.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Walendsius
Bürgermeister



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
(ABG) der Haushaltssatzung 2026
der Gemeinde Lahnau**

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **9. Februar 2026**
Mein Aktenzeichen: **10.1 – FA - 221.1 (532015)**
Ansprechpartnerin: **Frau Bepler**

gemäß den §§ 97, 97a und 103 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau aufgrund der Beschlussfassung vom 11. Dezember 2025 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026

des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von **5.000.000 €** (i. W.: Fünf Millionen Euro)

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist den Gremien gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Nachweis der Information und der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **31. März 2026** zu übersenden.
2. Ich bitte um Übersendung eines Arbeitsplans zur „**Aufarbeitung des Prüfungsrückstands bei den Jahresabschlüssen**“ bis zum **31. März 2026** und darum, diesen unterjährig im Sinne Ihrer Festlegungen sorgfältig einzuhalten und in das unterjährige Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO zu integrieren; an Ihrem **Berichtswesen** lassen Sie mich bitte zeitnah zu dem jeweiligen Stichtag teilhaben und teilen mir bitte die von Ihnen gewählten Stichtage bis zum **31. März 2026** mit.
3. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Juni 2026** zu erfüllen.

Im Auftrag


Leidecker
Amtsrätin

(Siegel)

